

# **ORTSRECHT DER STADT KRUMBACH (SCHWABEN)**

## **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

vom 27.07.2010

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Krumbach (Schwaben) folgende

### **V e r o r d n u n g**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Krumbach (Schwaben).

##### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### **III. Reinigung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 4**

##### **Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

#### **§ 5**

##### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb der Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) jeweils nach Bedarf (Reinigungsklassen I und II gemäß Anlage 2), regelmäßig aber

in der Reinigungsklasse I mindestens einmal im Monat an jedem ersten Samstag,  
in der Reinigungsklasse II einmal wöchentlich an jedem Freitag

zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (so weit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier, oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Fällt auf einen Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst,
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6

### Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
  - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),
  - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),
  - c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## **IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### § 9

#### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

## § 10

### **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## § 11

### **Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **V. Schlussbestimmungen**

## § 12

### **Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 23. Juli 1996 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.10.2001 außer Kraft.

## **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung**

### **Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)**

#### **Straßenverzeichnis**

**Gruppe A** (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Allgäuer Straße

Am Weihergraben (ohne Seitenteil Flur-Nr. 487/20 Gem. Hürben)

Augsburger Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 328 u. 329/2 Gem. Hürben)

Babenhauser Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 76/2 u. 815 Gem. Krumbach)

Bahnhofstraße, (ohne den Teil von der Kirchenstraße bis zur Kreuzung

Luitpoldstraße und ohne Seitenteile Flur-Nrn. 19/2 u. 1252/6 Gem. Krumbach)

Burgauer Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 838 Gem. Hürben)

Gärtnerweg

Heinrich-Sinz-Straße

Hürber Straße

Karl-Mantel-Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 2/4 Gem. Krumbach)

Lichtensteinstraße

Luitpoldstraße

Marktplatz

Nattenhauser Straße

Raunauer Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 252/1 Gem. Hürben)

Südstraße

Ulmer Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 1492/4 u. 1557/2 Gem. Krumbach)

**Gruppe B** (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich Fahrbahnränder)

Adolf-Kolping-Straße

Am Eggärtle

Am Hochfeld

Am Johannisbrunnen

Am Mühlberg

An der Bahn

An der Eiche

Attenhauser Straße

Bahnhofstraße (von der Kirchenstraße bis zur Kreuzung Luitpoldstraße, ohne Seitenteil Flur-Nrn. 19/2 Gem. Krumbach)

Bergstraße

Bischof-Sproll-Straße

Bleicher Straße

Brühlstraße

Buchstraße

Burgmahd

Dr.-Schlögl-Straße



Edenhauser Straße  
Franz-Aletsee-Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 41/2 Gem. Krumbach)  
Haseltalstraße  
Hauptstraße  
Hirschfelden  
Hofstraße  
Hohenraunauer Straße  
Hopfenweg  
Jahnstraße  
Jochnerstraße  
Kirchenstraße  
Krumbacher Straße  
Lexenrieder Weg  
Markgrafenstraße  
Mindelheimer Straße  
Mindelzeller Straße  
Mühlstraße  
Nassauer Straße  
Pfarrer-Sing-Straße  
Raiffeisenstraße  
Rittlen  
Robert-Steiger-Straße  
Rotkreuzstraße  
St.-Otmar-Straße  
Stelle  
Synagogengasse  
Talstraße  
Talweg  
Theodor-Einsle-Straße  
Zeller Straße

**Gruppe C** (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Adalbert-Stifter-Weg  
Aletshauser Weg  
Altvaterstraße  
Am blauen Kreuz  
Am Blockhausberg  
Am Brandberg  
Am Buchkopf  
Am Michaelsbrunnen  
Am Rothenbach  
Amselweg  
Am Weihergraben (nur Seitenteil Flur-Nr. 487/20 Gem. Hürben)  
Andres-Hofer-Straße  
Anemonenweg  
Anton-Munding-Weg  
Anton-Nagenrauft-Straße  
Asterweg

Atternweg  
Augsburger Straße (nur Seitenteile Flur-Nrn. 328 u. 329/2 Gem. Hürben)  
Babenhauser Straße (nur Seitenteile Flur-Nrn. 76/2 u. 815 Gem. Krumbach)  
Badweg  
Bächleweg  
Bahnhofstraße (nur Seitenteile Flur-Nrn. 19/2 u. 1252/6 Gem. Krumbach)  
Benjamin-Miller-Straße  
Biberstraße  
Blockhausstraße  
Breslauer Straße  
Brunnenstraße  
Buchweg  
Bürgermeister-Kunzmann-Weg  
Burgauer Straße (nur Seitenteil Flur-Nr. 838 Gem. Hürben)  
Burgberg  
Burgweg  
Buschorstraße  
Carl-Reisch-Weg  
Commerzienrat-Schleifer-Platz  
Dahlienweg  
Danziger Straße  
Demeterweg  
Dr.-Knoll-Straße  
Dr.-Rothermel-Straße  
Dr.-Rothermel-Weg  
Dr.-Ungewitter-Weg  
Dossenberger Weg  
Dreifaltigkeitsweg  
Drosselweg  
Edelstetter Weg  
Ellerbachweg  
Elsternweg  
Erwin-Bosch-Ring  
Espach  
Fabrikfeld  
Ferdinand-Reiß-Straße  
Fingerleweg  
Finkenweg  
Fliederweg  
Franz-Aletsee-Straße (nur Seitenteil Flur-Nr. 41/2 Gem. Krumbach)  
Friedhofstraße  
Friedhofweg  
Fuchsloch  
Galgenberg  
Gartenstraße  
Gehrenwäschen  
Ginsterweg  
Hans-Kudlich-Weg  
Hans-Watzlik-Weg  
Haselweg

Hedwig-Lachmann-Weg  
Höllgehau  
Hofbauerweg  
Hohlstraße  
Hürbener Straße  
Im Grund  
Jakob-Bader-Straße  
Johann-Kling-Straße  
Josef-Zeiner-Straße  
Joseph-Haas-Straße  
Kaisergarten  
Kalterer Straße  
Kammelweg  
Kapellengasse  
Karl-Mantel-Straße (nur Seitenteil Flur-Nr. 2/4 Gem. Krumbach)  
Kellerweg  
Kirchberg  
Klingeberg  
Klosterweg  
Kneippstraße  
Königsberger Straße  
Kohlstatt  
Kohlstattstraße  
Krautgartenweg  
Krumbadweg  
Kugelberg  
Kulturstraße  
Landauerstraße  
Lerchenweg  
Lettenberg  
Ligusterweg  
Lilienweg  
Lindenweg  
Lohnberg  
Lupinenweg  
Lurchenweg  
Martin-Gaßner-Straße  
Max-Welcker-Weg  
Meisenweg  
Memelstraße  
Michael-Faist-Straße  
Mittlerer Weg  
Molkereiplatz  
Mozartstraße  
Mühleweg  
Nelkenweg  
Nordstraße  
Obere Buchstraße  
Obere Gänshalde  
Obere Gasse

Oberes Feld  
Oberes Grünlingsfeld  
Oberes Höllgehau  
Pappelweg  
Peter-Dörfler-Straße  
Pfarrer-Bobinger-Straße  
Pfarrer-Egger-Weg  
Pfarrer-Jäckle-Straße  
Pfarrer-Schnell-Weg  
Pfarrer-Weiß-Weg  
Pfarrgasse  
Pius-Fröschle-Straße  
Premacher Weg  
Quellenweg  
Raunauer Straße (nur Seitenteil Flur-Nrn. 252/1 Gem. Hürben)  
Reschenberg  
Reuteweg  
Ring Eisenstraße  
Ringstraße  
Römerweg  
Rosenweg  
Sandberg  
St.-Leonhard-Weg  
Schlachthausstraße  
Schleifweg  
Schloßberg  
Schloßstraße  
Schulplatz  
Schwalbenweg  
Silcherring  
Simpert-Kraemer-Straße  
Söldnerfeld  
Sommerseite  
Sonnenweg  
Spitalweg  
St.-Michaels-Straße  
Starenweg  
Steinbergweg  
Stettiner Straße  
Storchenweg  
Sudetenstraße  
Südtiroler Straße  
Teichweg  
Tulpenweg  
Ulmer Straße (nur Seitenteile Flur-Nrn. 1492/4 u. 1557/2 Gem. Krumbach)  
Ulrichstraße  
Untere Gänshalde  
Untere Gasse  
Unteres Grünlingsfeld  
Ursberger Straße

Vogelgehau  
Von-Freyberg-Straße  
Walserkreuz  
Weiherweg  
Wiesenweg  
Ziegelweg  
Zur Riederhalde  
Zur Steige

## **Anlage 2 (zu § 5 Satz 2)**

### **Straßen der Reinigungsklasse I (Reinigungshäufigkeit: nach Bedarf, mindestens einmal pro Monat)**

Alle Straßen der Gruppen B und C (Anlage 1), soweit nicht nachstehend in Reinigungsklasse II aufgeführt.

### **Straßen der Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit: einmal wöchentlich)**

Am Weihergraben (ohne Seitenteil Flur-Nr. 487/20 Gem. Hürben)

Augsburger Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 328 u. 329/2 Gem. Hürben)

Babenhauser Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 76/2 u. 815 Gem. Krumbach)

Bahnhofstraße in Krumbach (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 19/2 u. 1252/6 Gem. Krumbach)

Burgauer Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 838 Gem. Hürben)

Franz-Aletsee-Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 41/2 Gem. Krumbach)

Gärtnerweg

Hans-Lingl-Straße

Heinrich-Sinz-Straße

Karl-Mantel-Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 2/4 Gem. Krumbach)

Kirchenstraße

Lichtensteinstraße

Luitpoldstraße

Marktplatz

Mindelheimer Straße

Nattenhauser Straße

Raunauer Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 234 u. 252/1 Gem. Hürben)

Südstraße

Ulmer Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 1492/4 u. 1557/2 Gem. Krumbach)